

180 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Ausgedruckt am 5. 5. 1995

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Opferfürsorgegesetz und das Bundesgesetz betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 314/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Opferrente gebürtigt Opfern, die Inhaber einer Amtsbescheinigung sind; sie ist in der Höhe der für Beschädigte nach den Bestimmungen des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957 in Betracht kommenden Grundrenten zu bemessen. Hat der Inhaber einer Amtsbescheinigung das 75. Lebensjahr vollendet, so wird zu seinen Gunsten vermutet, daß die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit 30 vH beträgt. Zur Opferrente erhaltenen Opfer, die aus den Gründen des § 1 in Haft waren, vom Ersten des Monats an, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, eine Zulage von 498 S monatlich. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1996 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 11a vervielfachte Betrag.“

2. § 11 Abs. 5 lautet:

„(5) Inhaber einer Amtsbescheinigung haben zur Sicherung des Lebensunterhaltes Anspruch auf Unterhaltsrente, auf die das Einkommen gemäß Abs. 13 anzurechnen ist. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

a) anspruchsberechtigte Opfer	10 579 S,
b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene	9 543 S,
c) anspruchsberechtigte Opfer, die verheiratet sind oder in Lebensgemeinschaft leben	13 642 S.

Die Einkommensgrenze ist grundsätzlich mit der Höhe der Unterhaltsrente identisch. Besitzt jedoch ein alleinstehendes Opfer nach lit. a keinen Anspruch auf Opferrente, ist die Unterhaltsrente insoweit zu leisten, als das Einkommen des Opfers die sich aus Abs. 7 zweiter Satz ergebende Einkommensgrenze nicht erreicht. Abs. 7 letzter Satz ist in diesem Fall anzuwenden. Haben beide Ehegatten (Lebensgefährten) Anspruch auf Unterhaltsrente, gebürtigt Unterhaltsrente nach lit. c nur einem Ehegatten (Lebensgefährten). An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1996 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 11a vervielfachten bzw. erhöhten Beträge.“

3. § 11 Abs. 7 erster Satz lautet:

„Witwen (Witwer), Lebensgefährtinnen (Lebensgefährten) und Waisen nach Opfern, die Inhaber einer Amtsbescheinigung waren oder nach Opfern, die, wenn sie noch am Leben wären, einen Anspruch auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung hätten, erhalten bei Bedürftigkeit eine Beihilfe im Höchstausmaß des sich gemäß § 36 Abs. 2 zweiter Satz des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957 ergebenden Betrages.“

4. § 11a Abs. 3 lautet:

„(3) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß die im § 12a Abs. 1 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1978, der im § 6 Z 5 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 und die im § 11 Abs. 2 und 5 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1996 gemäß Abs. 1 und 2 zu vervielfachen bzw. zu erhöhen und auf volle Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre ist der Erhöhung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen.“

5. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Sofern Inhaber einer Amtsbescheinigung, eines Opferausweises oder Empfänger einer Rentenfürsorgeleistung gemäß § 11 Abs. 6 oder 7 weder einer gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen noch freiwillig krankenversichert sind oder sofern für sie nicht als Familienangehörige ein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, haben ihnen die Gebietskrankenkassen für ihre Person alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Leistungen für Pflichtversicherte zu gewähren.“

6. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Alle Träger der Krankenversicherung haben den Inhabern einer Amtsbescheinigung, eines Opferausweises und Empfängern einer Rentenfürsorgeleistung gemäß § 11 Abs. 6 oder 7 die Leistungen in dem Umfang zu gewähren, in dem sie einem bei der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse Pflichtversicherten auf Grund des Gesetzes und der Satzung zustehen, sofern sie die Leistungen übersteigen, die der zuständige Träger der Krankenversicherung nach den für ihn geltenden Vorschriften zu erbringen hätte. Bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage für das Krankengeld ist bei Inhabern einer Amtsbescheinigung von der in der Krankenversicherung geltenden Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 ASVG) auszugehen; sie erhöht sich jeweils um den gemäß § 125 Abs. 3 ASVG festzusetzenden Hundertsatz. Hiebei ist von dem Höchstbetrag an Sonderzahlung auszugehen, der gemäß § 54 Abs. 1 ASVG für die Berechnung der Sonderbeiträge in der Krankenversicherung heranzuziehen ist. Hinterbliebene (§ 1 Abs. 3), die Inhaber einer Amtsbescheinigung sind, Inhaber eines Opferausweises und Personen, die eine Rentenfürsorgeleistung gemäß § 11 Abs. 5 bis 7 beziehen, haben keinen Anspruch auf Krankengeld.“

7. § 12 Abs. 3 lautet:

„(3) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Bundesminister für Arbeit und Soziales für Familienangehörige des Opfers die im Zweiten Teil des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorgesehenen Leistungen für Familienangehörige (§ 123 ASVG) und freiwillig krankenversicherten Opfern das Krankengeld gewähren.“

8. § 12 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) auf Ansuchen den Umfang und die Dauer der Heilfürsorge über die satzungsmäßigen Leistungen der Träger der Krankenversicherung hinaus bewilligen, wenn nach ärztlichen Befunden und Gutachten anzunehmen ist, daß durch diese Maßnahmen das erstrebte Ziel der Heilfürsorge erreicht werden kann.“

9. Dem § 12 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist ermächtigt, die Ersatzbeträge in den Fällen des Abs. 1 in Pauschbeträgen zu gewähren. Er setzt die Pauschbeträge nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen fest.“

10. Nach dem § 17 und der Überschrift „Schluß- und Übergangsbestimmungen“ wird folgender § 17a angefügt:

„§ 17a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

11. § 18 Abs. 6 lautet:

„(6) Werden Anträge auf Zuerkennung einer Opferrente oder Unterhaltsrente gemäß § 11 Abs. 2 zweiter Satz und § 11 Abs. 5 vierter und fünfter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . / 1995 bis zum 30. September 1995 eingebbracht, ist die Opferrente oder Unterhaltsrente ab dem Monat, in dem die Voraussetzungen vorliegen, frühestens jedoch ab 1. Jänner 1995, zu gewähren. Bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zuerkannte Unterhaltsrenten von Personen im Sinne des § 11 Abs. 5 vierter Satz in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind von Amts wegen zu erhöhen.“

180 der Beilagen

3

12. Dem § 18 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Sofern Witwen (Witwern), Lebensgefährtinnen (Lebensgefährten) und Waisen bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . ./1995 eine Beihilfe im Sinne des § 11 Abs. 7 im Wege des Härteausgleiches zuerkannt wurde, besteht kein Rechtsanspruch auf eine neuerliche Entscheidung gemäß § 11 Abs. 7 in der geltenden Fassung.“

*13. Der bisherige Abs. 6 des § 18 erhält die Bezeichnung „(8)“.**14. § 19 lautet:*

„§ 19. (1) Der Abs. 5 des § 11 und der Abs. 2 des § 11a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 17/1993 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) § 6 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft.

(3) § 11 Abs. 2, 5 und 7 erster Satz, § 11a Abs. 3, § 12 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6 sowie § 17a und § 18 Abs. 6, 7 und 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . ./1995 treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

Artikel II

Das Bundesgesetz betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, BGBl. Nr. 90/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 482/1985, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Die mit Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales für das Jahr 1995 festgestellten Beträge für Kleinrenten sind mit Wirkung vom 1. Jänner 1996 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres jeweils mit dem Anpassungsfaktor des § 108f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zu vervielfachen. Die angepaßten Beträge sind auf volle Schillingbeträge zu runden; dabei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen.“

2. § 1 Abs. 4 lautet:

„(4) Die sich aus Abs. 3 ergebenden Beträge sind alljährlich durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festzustellen. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

3. Dem § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 1 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . ./1995 tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.“

VORBLATT

Problem und Ziel:

Weiterentwicklung der Opferfürsorge; Harmonisierung des sozialen Entschädigungsrechtes.

Lösung:

Gezielte Leistungsverbesserungen; Angleichung der Anpassungsbestimmungen für Kleinrenten.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Durch die Novelle würden dem Bund 1995 voraussichtliche maximale Kosten in Höhe von zirka 13,8 Millionen Schilling, 1996 in Höhe von zirka 13,5 Millionen Schilling und 1997 in Höhe von zirka 13,2 Millionen Schilling entstehen.

EU-Konformität:

Es gibt keine entgegenstehenden EU-Regelungen.

Erläuterungen

Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum Opferfürsorgegesetz entspricht einem Forderungsprogramm der Arbeitsgemeinschaft der KZ-Verbände und Widerstandskämpfer Österreichs.

Der Entwurf soll folgende Anliegen verwirklichen:

- Zuerkennung einer Opferrente von 30 vH auf Antrag an alle Inhaber einer Amtsbescheinigung bei Vollendung des 75. Lebensjahres,
- Erhöhung der Einkommensgrenze für alleinstehende Bezieher einer Unterhaltsrente ohne Opferrente,
- Gewährung der Heilfürsorgemaßnahmen gemäß § 12 OFG auch an Inhaber eines Opferausweises.

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen wird auf die beigefügten finanziellen Erläuterungen verwiesen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelungen gründet sich auf die Verfassungsbestimmung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 77/1957.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Art.I Z 1 und 4 (§ 11 Abs. 2; § 11a Abs. 3):

Opferrenten werden lediglich bei Nachweis eines wahrscheinlichen Kausalzusammenhangs eines Leidens mit der Verfolgung zuerkannt (§ 11 Abs. 4 OFG). Es hat sich in diesem Zusammenhang erwiesen, daß für Opfer der politischen Verfolgung der Nachweis der Kausalität auf Grund des lange zurückliegenden Zeitraumes sowie mangelnder Brückenbelege oft schwer zu erbringen ist. Dies deshalb, weil die Verfolgung und von ihr ausgelöste Behinderungen von den Opfern oft über Jahrzehnte verdrängt wurden und daher kausale Gesundheitsschädigungen (vor allem im psychischen Bereich) erst im fortgeschrittenen Alter stärker in Erscheinung treten.

Aus diesem Grund ist die Zuerkennung einer Opferrente nach einer MdE von 30 vH auch ohne formellen Nachweis für jene älteren Opfer gerechtfertigt, die eine schwere Verfolgung erlitten haben. Dies ist jedenfalls bei den Inhabern einer Amtsbescheinigung fortgeschrittenen Alters (ab 75 Jahren) der Fall, da ein Anspruch auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung lediglich bei Vorliegen eines Gesundheitsschadens sowie einer Freiheitsbeschränkung bzw. Haft von mindestens einem Jahr bzw. einer erschwerten Haft von mindestens einem halben Jahr gegeben ist.

Weiters wurden die derzeit gültige Höhe der Zulage gemäß § 11 Abs. 2 in den Entwurf des Gesetzesentextes aufgenommen und die Bestimmungen betreffend die jährliche Anpassung entsprechend geändert.

Zu Art.I Z 2 und 4 (§ 11 Abs. 5; § 11a Abs. 3):

Auf Grund der historischen Entwicklung der Opferfürsorgegesetzgebung ist die Einkommensgrenze für Hinterbliebenenbeihilfenbezieher höher als die Einkommensgrenze für die Unterhaltsrente von Opfern, sodaß Hinterbliebene, die ein sonstiges Einkommen beziehen, einen höheren Gesamtbezug erreichen können als Opfer mit Zusatzeinkommen, sofern ihnen keine Opferrente gewährt wurde. Es ist daher gerechtfertigt, für alle jene alleinstehenden Unterhaltsrentenbezieher mit Zusatzeinkommen, die keine Opferrente beziehen, die Einkommensgrenze entsprechend anzuheben.

Weiters wurden die derzeit gültigen Unterhaltsrentenbeträge in den Entwurf des Gesetzesentwurfs aufgenommen und die Bestimmungen betreffend die jährliche Anpassung entsprechend geändert.

Zu Art. I Z 3 (§ 11 Abs. 7 erster Satz):

Gemäß § 11 Abs. 7 OFG ist ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nur nach Inhabern von Amtsbescheinigungen vorgesehen, nicht dagegen nach Personen, bei denen zwar die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Amtsbescheinigung vorlagen, denen allerdings zu Lebzeiten keine Amtsbescheinigung zuerkannt worden war.

Durch die vorliegende Gesetzesänderung soll nunmehr auch diesen Hinterbliebenen ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Beihilfe eingeräumt werden, wobei zusätzliche Kosten im Hinblick darauf, daß in diesen Fällen bisher Härteausgleiche gewährt wurden, nicht zu erwarten sind.

Zu Art. I Z 5, 6 und 7 (§ 12 Abs. 1, 2 und 3):

Nach der derzeitigen Rechtslage werden Heilfürsorgemaßnahmen lediglich an Inhaber einer Amtsbescheinigung oder Empfänger einer Rentenfürsorgeleistung gemäß § 11 Abs. 6 oder 7 OFG gewährt.

Eine Einbeziehung der Opferausweisinhaber in die Bestimmung des § 12 OFG ist als gerechtfertigt anzusehen.

Gleichzeitig war auf die Änderung des § 45 ASVG sowie auf die Aufhebung des § 152 ASVG Bedacht zu nehmen.

Zu Art. I Z 8 (§ 12 Abs. 4):

Die Änderung dieser Bestimmung wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vorgeschlagen.

Zu Art. I Z 9 (§ 12 Abs. 6):

Die Schaffung dieser Bestimmung wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Rechtsvereinheitlichung für erforderlich erachtet, zumal analoge Regelungen bereits seit geraumer Zeit in den Bereichen der Kriegsopfer- und Heeresversorgung bestehen (§ 30 Abs. 1 KOVG 1957, § 13 Abs. 1 HVG).

Zu Art. I Z 10 (§ 17a):

Durch die vorgeschlagene Bestimmung soll klargestellt werden, daß die Verweisungen auf andere Rechtsvorschriften grundsätzlich dynamisch zu verstehen sind.

Zu Art. I Z 11, 12 und 13 (§ 18 Abs. 6, 7 und 8):

Auf Grund der Novellierung der Bestimmungen des § 11 Abs. 2, 5 und 7 erster Satz OFG sind entsprechende Übergangsregelungen erforderlich.

Zu Art. I Z 14 (§ 19):

Diese Bestimmungen enthalten in der vorgesehenen Form nicht nur in Abs. 3 den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle, sondern in Abs. 2 auch eine Druckfehlerberichtigung, die auf Grund der letzten OFG-Novelle (Art. 28 des AMS-BegleitG, BGBl. Nr. 314/1994) erforderlich wurde.

Zu Art. II:

Die durch die Inflation nach dem ersten Weltkrieg geschädigten Kleinrentner erhalten unter bestimmten Voraussetzungen nach dem Kleinrentnergesetz BGBl. Nr. 251/1929 in der geltenden Fassung als Entschädigung für ihr verlorengegangenes Vermögen monatliche Kleinrenten.

Die Novellierung der entsprechenden Bestimmungen ist erforderlich, um die jährliche Erhöhung der Kleinrenten mit den Anpassungsregelungen des übrigen sozialen Entschädigungsrechtes zu harmonisieren.

Finanzielle Erläuterungen

Die im Vorblatt für das Jahr **1995** angeführten Kosten in der Höhe von zirka 13,8 Millionen Schilling gliedern sich wie folgt:

1. Zuerkennung einer Opferrente von 30 vH an alle Inhaber einer Amtsbescheinigung bei Vollendung des 75. Lebensjahres (bei voller Anspruchnahme).....	zirka 11,7 Mio. S
2. Erhöhung der Einkommensgrenze für alleinstehende Bezieher einer Unterhaltsrente ohne Opferrente.....	zirka 0,5 Mio. S
3. Gewährung der Heilfürsorgemaßnahmen gemäß § 12 OFG auch an Inhaber eines Opferausweises	<u>zirka 1,6 Mio. S</u>
	Summe ... zirka 13,8 Mio. S

Die im Vorblatt für das Jahr **1996** angeführten Kosten in Höhe von zirka 13,5 Millionen Schilling gliedern sich wie folgt:

1. Zuerkennung einer Opferrente von 30 vH an alle Inhaber einer Amtsbescheinigung bei Vollendung des 75. Lebensjahres (bei voller Anspruchnahme).....	zirka 11,4 Mio. S
2. Erhöhung der Einkommensgrenze für alleinstehende Bezieher einer Unterhaltsrente ohne Opferrente.....	zirka 0,5 Mio. S
3. Gewährung der Heilfürsorgemaßnahmen gemäß § 12 OFG auch an Inhaber eines Opferausweises	<u>zirka 1,6 Mio. S</u>
	Summe ... zirka 13,5 Mio. S

Die im Vorblatt für das Jahr **1997** angeführten Kosten in Höhe von zirka 13,2 Millionen Schilling gliedern sich wie folgt:

1. Zuerkennung einer Opferrente von 30 vH an alle Inhaber einer Amtsbescheinigung bei Vollendung des 75. Lebensjahres (bei voller Anspruchnahme).....	zirka 11,1 Mio. S
2. Erhöhung der Einkommensgrenze für alleinstehende Bezieher einer Unterhaltsrente ohne Opferrente.....	zirka 0,5 Mio. S
3. Gewährung der Heilfürsorgemaßnahmen gemäß § 12 OFG auch an Inhaber eines Opferausweises	<u>zirka 1,6 Mio. S</u>
	Summe ... zirka 13,2 Mio. S

Bei den vorstehenden Berechnungen wurde von einer jährlichen Abgangsrate der Versorgungsbe rechtigten von zirka 6% ausgegangen.

Textgegenüberstellung

Opferfürsorgegesetz

Geltende Fassung:

§ 11 Abs. 2:

(2) Opferrente gebührt Opfern, die Inhaber einer Amtsbescheinigung sind; sie ist in der Höhe der für Beschädigte nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, in Betracht kommenden Grundrenten zu bemessen. Zur Opferrente erhalten Opfer, die aus den Gründen des § 1 in Haft waren, vom Ersten des Monats an, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, eine Zulage von 437 S monatlich. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 11a vervielfachte Betrag.

§ 11 Abs. 5:

(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als deren Einkommen die Höhe der Unterhaltsrente nicht erreicht. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

a) anspruchsberechtigte Opfer	9 791 S,
b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene	8 783 S,
c) anspruchsberechtigte Opfer, die verheiratet sind oder in Lebensgemeinschaft leben	12 537 S.

Haben beide Ehegatten (Lebensgefährten) Anspruch auf Unterhaltsrente, gebührt Unterhaltsrente nach lit. c nur einem Ehegatten (Lebensgefährten). An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1994 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 11a vervielfachten bzw. erhöhten Beträge.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 11 Abs. 2:

(2) Opferrente gebührt Opfern, die Inhaber einer Amtsbescheinigung sind; sie ist in der Höhe der für Beschädigte nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 in Betracht kommenden Grundrenten zu bemessen. Hat der Inhaber einer Amtsbescheinigung das 75. Lebensjahr vollendet, so wird zu seinen Gunsten vermutet, daß die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit 30 vH beträgt. Zur Opferrente erhalten Opfer, die aus den Gründen des § 1 in Haft waren, vom Ersten des Monats an, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, eine Zulage von 498 S monatlich. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1996 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 11a vervielfachte Betrag.

§ 11 Abs. 5:

(5) Inhaber einer Amtsbescheinigung haben zur Sicherung des Lebensunterhaltes Anspruch auf Unterhaltsrente, auf die das Einkommen gemäß Abs. 13 anzurechnen ist. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

a) anspruchsberechtigte Opfer	10 579 S,
b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene	9 543 S,
c) anspruchsberechtigte Opfer, die verheiratet sind oder in Lebensgemeinschaft leben	13 642 S.

Die Einkommensgrenze ist grundsätzlich mit der Höhe der Unterhaltsrente identisch. Besitzt jedoch ein alleinstehendes Opfer nach lit. a keinen Anspruch auf Opferrente, ist die Unterhaltsrente insoweit zu leisten, als das Einkommen des Opfers die sich aus Abs. 7 zweiter Satz ergebende Einkommensgrenze nicht erreicht. Abs. 7 letzter Satz ist in diesem Fall anzuwenden. Haben beide Ehegatten (Lebensgefährten) Anspruch auf Unterhaltsrente, gebührt Unterhaltsrente nach lit. c nur einem Ehegatten (Lebensgefährten). An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1996 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 11a vervielfachten bzw. erhöhten Beträge.

Geltende Fassung:**§ 11 Abs. 7 erster Satz:**

Witwen (Witwer), Lebensgefährtinnen (Lebensgefährten) und Waisen nach Inhabern einer Amtsbescheinigung erhalten bei Bedürftigkeit eine Beihilfe im Höchstausmaß des sich gemäß § 36 Abs. 2 zweiter Satz des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, ergebenden Betrages.

§ 11a Abs. 3:

(3) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß die im § 12a Abs. 1 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1978, der im § 6 Z 5 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1991, der im § 11 Abs. 2 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 und die im § 11 Abs. 5 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1994 gemäß Abs. 1 und 2 zu vervielfachen bzw. zu erhöhen und auf volle Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre ist der Erhöhung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen.

§ 12 Abs. 1:

§ 12. (1) Sofern Inhaber einer Amtsbescheinigung oder Empfänger einer Rentenfürsorgeleistung gemäß § 11 Abs. 6 oder 7 weder einer gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen noch freiwillig krankenversichert sind oder sofern für sie nicht als Familienangehörige ein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, haben ihnen die Gebietskrankenkassen für ihre Person alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Leistungen für Pflichtversicherte zu gewähren.

§ 12 Abs. 2:

(2) Alle Träger der Krankenversicherung haben den Inhabern einer Amtsbescheinigung und Empfängern einer Rentenfürsorgeleistung gemäß § 11 Abs. 6 oder 7 die Leistungen in dem Umfang zu gewähren, in dem sie einem bei der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse Pflichtversicherten auf Grund des Gesetzes und der Satzung zustehen, sofern sie die Leistungen übersteigen, die der zuständige Träger der Krankenversicherung nach den für ihn geltenden Vorschriften zu erbringen hätte. Bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage für das Kranken-, Familien- und Taggeld ist bei Inhabern einer Amtsbescheinigung von der in der Krankenversicherung geltenden Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Sozialversi-

Vorgeschlagene Fassung:**§ 11 Abs. 7 erster Satz:**

Witwen (Witwer), Lebensgefährtinnen (Lebensgefährten) und Waisen nach Opfern, die Inhaber einer Amtsbescheinigung waren oder nach Opfern, die, wenn sie noch am Leben wären, einen Anspruch auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung hätten, erhalten bei Bedürftigkeit eine Beihilfe im Höchstausmaß des sich gemäß § 36 Abs. 2 zweiter Satz des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 ergebenden Betrages.

§ 11a Abs. 3:

(3) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß die im § 12a Abs. 1 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1978, der im § 6 Z 5 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 und die im § 11 Abs. 2 und 5 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1996 gemäß Abs. 1 und 2 zu vervielfachen bzw. zu erhöhen und auf volle Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre ist der Erhöhung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen.

§ 12 Abs. 1:

§ 12. (1) Sofern Inhaber einer Amtsbescheinigung, eines Opferausweises oder Empfänger einer Rentenfürsorgeleistung gemäß § 11 Abs. 6 oder 7 weder einer gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen noch freiwillig krankenversichert sind oder sofern für sie nicht als Familienangehörige ein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, haben ihnen die Gebietskrankenkassen für ihre Person alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Leistungen für Pflichtversicherte zu gewähren.

§ 12 Abs. 2:

(2) Alle Träger der Krankenversicherung haben den Inhabern einer Amtsbescheinigung, eines Opferausweises und Empfängern einer Rentenfürsorgeleistung gemäß § 11 Abs. 6 oder 7 die Leistungen in dem Umfang zu gewähren, in dem sie einem bei der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse Pflichtversicherten auf Grund des Gesetzes und der Satzung zustehen, sofern sie die Leistungen übersteigen, die der zuständige Träger der Krankenversicherung nach den für ihn geltenden Vorschriften zu erbringen hätte. Bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage für das Krankengeld ist bei Inhabern einer Amtsbescheinigung von der in der Krankenversicherung geltenden Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 ASVG) auszugehen; sie erhöht sich jeweils

10

180 der Beilagen

Geltende Fassung:

cherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955) auszugehen; sie erhöht sich jeweils um den gemäß § 125 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festzusetzenden Hundertsatz. Hierbei ist von dem Höchstbetrag an Sonderzahlung auszugehen, der gemäß § 54 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für die Berechnung der Sonderbeiträge in der Krankenversicherung heranzuziehen ist. Hinterbliebene (§ 1 Abs. 3), die Inhaber einer Amtsbescheinigung sind, und Personen, die eine Rentenfürsorgeleistung gemäß § 11 Abs. 5 bis 7 beziehen, haben keinen Anspruch auf Kranken-, Familien- und Taggeld.

§ 12 Abs. 3:

(3) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Bundesminister für Arbeit und Soziales für Familienangehörige des Opfers die im Zweiten Teil des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorgesehenen Leistungen für Familienangehörige (§ 123 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) und freiwillig krankenversicherten Opfern das Kranken- und Familiengeld gewähren.

§ 12 Abs. 4:

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) auf Ansuchen den Umfang und die Dauer der Heilfürsorge über die satzungsmäßigen Leistungen der Träger der Krankenversicherung hinaus bewilligen, wenn nach ärztlichen Befunden und Gutachten, die vor Durchführung der Heilfürsorgemaßnahmen erstellt worden sind, anzunehmen ist, daß durch diese das erstrebte Ziel der Heilfürsorge erreicht werden kann.

Vorgeschlagene Fassung:

um den gemäß § 125 Abs. 3 ASVG festzusetzenden Hundertsatz. Hierbei ist von dem Höchstbetrag an Sonderzahlung auszugehen, der gemäß § 54 Abs. 1 ASVG für die Berechnung der Sonderbeiträge in der Krankenversicherung heranzuziehen ist. Hinterbliebene (§ 1 Abs. 3), die Inhaber einer Amtsbescheinigung sind, Inhaber eines Opferausweises und Personen, die eine Rentenfürsorgeleistung gemäß § 11 Abs. 5 bis 7 beziehen, haben keinen Anspruch auf Krankengeld.

§ 12 Abs. 3:

(3) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Bundesminister für Arbeit und Soziales für Familienangehörige des Opfers die im Zweiten Teil des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorgesehenen Leistungen für Familienangehörige (§ 123 ASVG) und freiwillig krankenversicherten Opfern das Krankengeld gewähren.

§ 12 Abs. 4:

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) auf Ansuchen den Umfang und die Dauer der Heilfürsorge über die satzungsmäßigen Leistungen der Träger der Krankenversicherung hinaus bewilligen, wenn nach ärztlichen Befunden und Gutachten anzunehmen ist, daß durch diese Maßnahmen das erstrebte Ziel der Heilfürsorge erreicht werden kann.

§ 12 Abs. 6:

(6) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist ermächtigt, die Ersatzbeträge in den Fällen des Abs. 1 in Pauschbeträgen zu gewähren. Er setzt die Pauschbeträge nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen fest.

§ 17a:

§ 17a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Geltende Fassung:**§ 18 Abs. 6:**

(6) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales und die beteiligten Bundesminister betraut.

Vorgeschlagene Fassung:**§ 18 Abs. 6, 7 und 8:**

(6) Werden Anträge auf Zuerkennung einer Opferrente oder Unterhaltsrente gemäß § 11 Abs. 2 zweiter Satz und § 11 Abs. 5 vierter und fünfter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . ./1995 bis zum 30. September 1995 eingebracht, ist die Opferrente oder Unterhaltsrente ab dem Monat, in dem die Voraussetzungen vorliegen, frühestens jedoch ab 1. Jänner 1995, zu gewähren. Bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zuerkannte Unterhaltsrenten von Personen im Sinne des § 11 Abs. 5 vierter Satz in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind von Amts wegen zu erhöhen.

(7) Sofern Witwen (Witwern), Lebensgefährtinnen (Lebensgefährten) und Waisen bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . ./1995 eine Beihilfe im Sinne des § 11 Abs. 7 im Wege des Härteausgleiches zuerkannt wurde, besteht kein Rechtsanspruch auf eine neuerliche Entscheidung gemäß § 11 Abs. 7 in der geltenden Fassung.

(8) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales und die beteiligten Bundesminister betraut.

§ 19:

§ 19. (1) Der Abs. 5 des § 11 und der Abs. 2 des § 11a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 17/1993 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) § 6 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft.

§ 19:

§ 19. (1) Der Abs. 5 des § 11 und der Abs. 2 des § 11a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 17/1993 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) § 6 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft.

(3) § 11 Abs. 2, 5 und 7 erster Satz, § 11a Abs. 3, § 12 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6 sowie § 17a und § 18 Abs. 6, 7 und 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . ./1995 treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

Bundesgesetz betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes**§ 1 Abs. 3:**

(3) Die im Abs. 2 lit. c festgesetzten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner 1989 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres jeweils mit dem Faktor 1,150 zu vervielfachen. Die vervielfachten Beträge sind auf durch 10 S teilbare Beträge auf- bzw. abzurunden.

§ 1 Abs. 3:

(3) Die mit Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales für das Jahr 1995 festgestellten Beträge für Kleinrenten sind mit Wirkung vom 1. Jänner 1996 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres jeweils mit dem Anpassungsfaktor des § 108f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zu vervielfachen. Die angepaßten Beträge sind auf volle Schillingbeträge zu runden; dabei sind Beträge

Geltende Fassung:**§ 1 Abs. 4:**

(4) Die sich aus Abs. 3 ergebenden Beträge sind alljährlich durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festzustellen.

Vorgeschlagene Fassung:

unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen.

§ 1 Abs. 4:

(4) Die sich aus Abs. 3 ergebenden Beträge sind alljährlich durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festzustellen. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 8 Abs. 3:

(3) § 1 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . ./1995 tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.